

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29. Oktober

Nr. 61

2021

Inhalt:

- 199 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- 200 Übungen der Bundeswehr
- 201 Markt Gaimersheim:
- Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittlere Heide Südost“**
- Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kraibergstraße Nordost“**
- Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei West“**
- Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Untere Ziegelei II“**
- Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenentwicklung Nordost II“**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 199 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antragsteller:	Gemeinde Schernfeld, Gundekarstraße 7 A, 85072 Eichstätt
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie)
Standort:	Grundstück Fl.-Nr. 862/0 (TF) der Gemarkung Schönfeld, Gemeinde Schernfeld

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist auf Grund des § 7 Abs. 1 ff. UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob

für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtsbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg. 45 Naturschutz-Technik, das Sg. 42 Bauverwaltung, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und diverse Umweltverbände wie z.B. der Landesfischereiverband Bayern e.V. mit Schreiben vom 18.08.2021 beteiligt.

Das Sg. 44 Umweltschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Luft/Staub, Schall, Erholungs-/Freizeitfunktion und Boden wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Sg. 45 Naturschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Böden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt traf Aussagen zu dem Schutzgut Wasser wobei jedoch keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V erkannte keine relevanten Auswirkungen, welche durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Landratsamt Eichstätt, Sg 44 Umweltschutz – staatliches Abfallrecht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgende Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten Errichtung der Deponie Dörndorf hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 25.10.2021
Landratsamt Eichstätt

Ewald
Regierungsrätin

200 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 08.11.2021 bis 16.11.2021 im Bereich Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 15.11. bis 18.11.2021 in den Bereichen Adelschlag, Pollenfeld, Mindelstetten und Eichstätt eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

**201 Markt Gaimersheim:
Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittlere Heide Südost“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.10.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlere Heide Südost“ hat

der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich zwischen der Christoph-Scheiner-Straße, der Jupiterstraße, der Straße „Mittlere Heide“, der Kellerhalsstraße und dem Heideweg bis zur östlichen und südlichen Grenze des Gemeindegebietes. Und ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 21.10.2021

Markt Gaimersheim

gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

angeschlagen am 22.10.21
abgenommen am 30.10.21

**201 Markt Gaimersheim:
Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kraibergstraße Nordost“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.10.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kraibergstraße Nordost“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 eine

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nordöstlichen Bereich der Kraibergstraße und grenzt an das Baugebiet „Im Winkel“ an. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 21.10.2021

Markt Gaimersheim
 angeschlagen am 22.10.21
 abgenommen am 30.10.21
 gez. Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin

**201 Markt Gaimersheim:
 Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei West“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.10.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei West“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Bereich der Straße „Alte Ziegelei“, südlich der Bahnlinie und ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

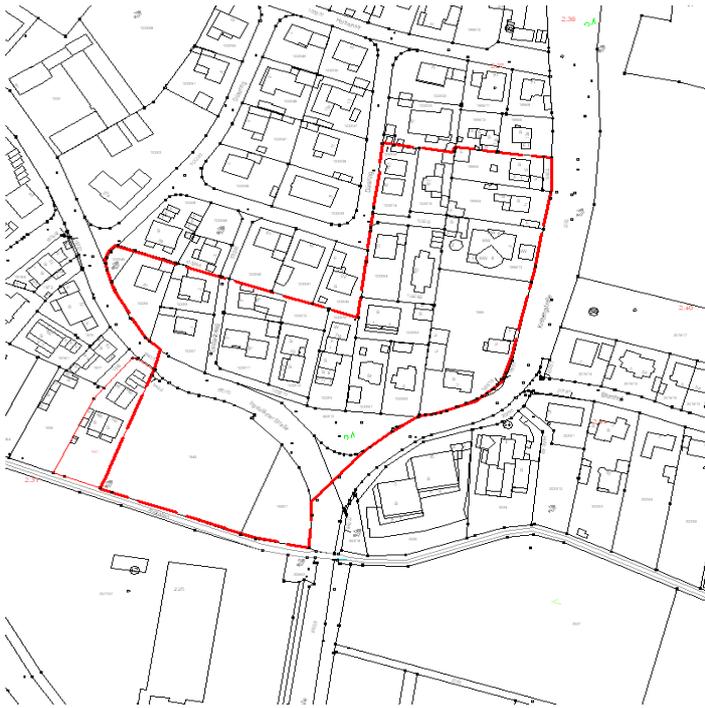
Gaimersheim, den 21.10.2021

Markt Gaimersheim
 angeschlagen am: 22.10.2021
 abgenommen am: 30.10.2021
 gez. Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin

**201 Markt Gaimersheim:
 Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Untere Ziegelei II“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.10.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Untere Ziegelei II“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich zwischen der Ingolstädter Straße, dem Lenbachweg, dem Dürerring der Kraibergstraße und reicht bis zum Augrab. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 21.10.2021

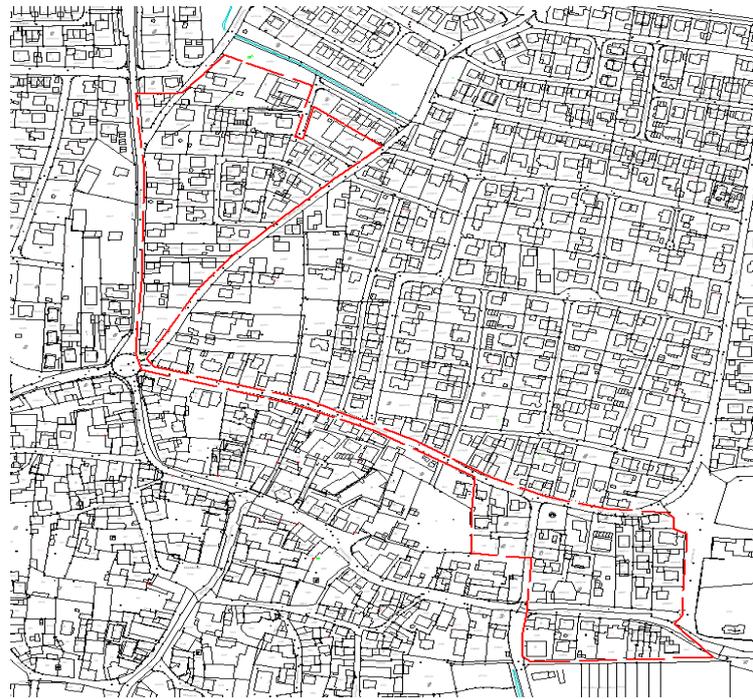
Markt Gaimersheim
gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

angeschlagen am: 22.10.2021
abgenommen am: 30.10.2021

**201 Markt Gaimersheim:
Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenentwicklung Nordost II“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.10.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenentwicklung Nordost II“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich zwischen der Böhmfelder- u. der Rackertshofener Straße sowie dem Obertorweg, Am Kellerbug und der Ettinger Straße und ist auf dem nachfolgend dargestellten Lageplan abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 21.10.2021

Markt Gaimersheim
gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

angeschlagen am: 22.10.2021
abgenommen am: 30.10.2021